

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

zur Abweichung der Testpflicht

Aufgrund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5 der Dritten ÄVO der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änderung zur Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Änd. 14. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft getreten am 06.08.2021 wird verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung des Landkreises Stendal zur Abweichung der Testpflicht vom 04.08.2021, Inkrafttreten 06.08.2021 wird aufgehoben.

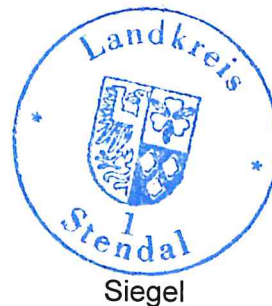
§ 2

Die Aufhebung der Rechtsverordnung tritt am 11.08.2021 in Kraft.

Stendal, den 10.08.2021



Patrick Puhlmann
Landrat



Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 3. ÄVO der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Stendal ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Stendal wird damit dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet, kann der Landkreis Stendal durch Rechtsverordnung gemäß der in der Änderung der 14. SARS-CoV-2-EindV in Absatz 3 genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen. Hierbei kommt dem Landkreis ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgewichen werden soll.

Von dieser Regelung hat der Landkreis Stendal mit Verordnung vom 04.08.2021, Inkrafttreten 06.08.2021 Gebrauch gemacht.

Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen, Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und – treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser, Kultureinrichtungen, Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder, geschlossenen Räume von Gaststätten und Einrichtungen der Hochschulgastronomie und alle öffentlichen und privaten Sportanlagen, mit Ausnahme von Wettkämpfen, sowie Stadt- und Naturführungen durften ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht betreten werden.

Im Landkreis Stendal lag der 7-Tage-Inzidenzwert innerhalb der vergangenen drei Tage über 35.

Aus diesem Grund ist gem. § 16 Abs. 4 der 3. ÄVO der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änderung zur Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Änd. 14. SARS-CoV-2-EindV) die **Rechtsverordnung** des Landkreises Stendal am darauffolgenden Werktag **aufzuheben.**